

follow'up

Kunden- und Hauszeitschrift
Januar 2016

Editorial

Den Wandel der Zeit nutzen



Markus Tanner



Während des vergangenen Jahres hat sich wieder einmal gezeigt, dass die einzige Konstante im Universum die Veränderung ist. Die heftigen Verwerfungen an den Devisenmärkten zu Anfang des Jahres und die Flüchtlingskrise ab dem Sommer sind nach wie vor sehr präsent. Beide Ereignisse werden unsere Wirtschaft wie auch unsere Gesellschaft in naher Zukunft stark fordern. Veränderungen sind dabei abzusehen.

Viele Menschen neigen dazu, möglichst ihren gewohnten Weg zu gehen. Neuem stehen sie oft skeptisch gegenüber. Es braucht Mut und Energie, aus der «Komfortzone» herauszutreten und sich auf Neuland zu wagen. Interessanterweise ist aber gerade der kontinuierliche Wandel im heutigen Leben der Normalzustand. Die technischen, sozialen und kommerziellen Rahmenbedingungen ändern sich laufend und verlangen von Menschen und Unternehmen, sich anzupassen und Veränderungen aktiv zu gestalten und zu nutzen. Denn gerade Veränderungen bieten auch einzigartige Möglichkeiten.

Wichtige Voraussetzungen um die zukünftigen Herausforderungen in den Unternehmen in eine positive Veränderung zu lenken, sind

- Die Erkenntnis, dass ein Verharren im bisherigen Zustand keine Zukunft hat
- Eine gemeinsame Perspektive schaffen und die Notwendigkeit der Veränderung kommunizieren
- Erste Schritte auf dem Weg zum Ziel welche Erfolge zeigen, um Begeisterung zu wecken und die Motivation der Mitarbeiter zu steigern

Editorial	1
Fokus Ehe- und Erbrecht	2
Generationenwechsel	4
GAV – Lohnabrechnung als Stolperstein	
Steuerstrafrecht	6
Taxware	
MWST Neuerungen	8
Brandaktuelles	10
Bekämpfung von Geldwäscherei	12
Rotationspflicht Revisionen	
Betreibungsschutz	14
Interna	

Fortsetzung: **Den Wandel der Zeit nutzen**

Auf diese Punkte geht auch John Kotter in seinem Bestseller «Das Pinguin-Prinzip – Wie Veränderung zum Erfolg führt» ein. Darin beschreibt er bildlich, dass das Eis der Pinguine nie so schnell taute wie heute und meint damit die anstehenden Veränderungen. Aber er zeigt auch auf, wie wir in prekärer Lage Mut zu Neuem fassen, schwierige Situationen meistern und auf unkonventionellen Wegen unsere Ziele erreichen können. Und bildlich übertragen auf die Pinguine bedeutet dies «Wer nicht fliegen kann, kann schwimmen lernen».

Auch in unserem Tätigkeitsgebiet als Treuhänder sind grosse Veränderungen angesagt. Insbesondere der sogenannte Digitale Wandel stellt uns vor grosse Herausforderungen. Hier haben wir mit der Umsetzung unseres digitalen Dokumenten-Management-Systems (DMS) einen ersten grossen Schritt für die zukünftige Arbeitswelt gelegt. Dass dies die bisherigen Strukturen und Arbeitsabläufe verändert und davon alle unsere Mitarbeiter auf allen Stufen betroffen sind, versteht sich von selbst. Aber ganz nach dem folgenden Sprichwort wollen auch wir uns dieser Herausforderung stellen.

«Es ist nicht gesagt, dass es besser wird, wenn es anders wird.

Wenn es aber besser werden soll, dann muss es auch anders werden.»

(Georg Christoph Lichtenberg)

Der Wandel der Zeit hat viele Facetten. Auf Sachthemen bezogen werden wieder einige davon in der vorliegenden Ausgabe unseres Follow Up beleuchtet. Ich wünsche Ihnen bei der Lektüre viel Spass. 📖

Fokus Ehe- und Erbrecht

Massgeschneiderte Instrumente im Dienste der Unternehmensnachfolge



Bruno Mannhart



Jede familieninterne Nachfolgereglung hat die güter- und erbrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere die Einhaltung der Pflichtteile erweist sich dann als schwierig, wenn neben dem Unternehmen nur wenige, andere Vermögenswerte vorhanden sind. Die gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten können aber aufgrund der Vertragsfreiheit mit Ehe- und Erbvertrag erweitert werden.

Damit Pflichtteilszahlungen und Ehescheidungen ein Unternehmen nicht schädigen bzw. die Chance für eine erfolgreiche Nachfolgereglung verringern sind vorerst andere Fragen zu beantworten:

- Fortführung des Unternehmens durch die nächste Generation oder den überlebenden Ehegatten?
- Wie lässt sich der Unterhalt des überlebenden Ehegatten sichern (z. B. AHV, berufliche Vorsorge, Privatversicherungen etc.)?
- Auf welche Weise und zu welchen Konditionen wird das Unternehmen auf den Nachfolger übertragen?
- Wie kann die Abgeltung der übrigen Nachkommen geregelt werden?

Im Zentrum steht hier die Frage, wie Ehe- und Erbverträge bei Nachfolgeregelungen eingesetzt werden können. Im Blickpunkt sehen wir die am häufigsten vorkommende Konstellation eines Ehepaares mit gemeinsamen Kindern.

Ehevertrag

Dieser dient der erstmaligen Begründung, dem Wechsel oder der Modifikation eines Güterstandes, also der vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen Ehegatten. Bei verheirateten Erblasser aber auch bei eingetragener Partnerschaft erfolgt vor der Erbteilung immer die güterrechtliche Auseinandersetzung.

Bezüglich der Wahl des Güterstandes bestehen für Unternehmerngatten wenig Varianten. Die Gütergemeinschaft wird sich mit Ausnahme von sehr speziellen Verhältnissen kaum empfehlen. Somit bleibt als Alternative zur Errungenschaftsbeteiligung nur die Gütertrennung, die keine güterrechtlichen Forderungen kennt, sodass diesbezüglich auch keine Probleme für eine Nachfolgeregung entstehen können.

Wesentlich wichtiger als die Wahl eines anderen Güterstandes ist in der Praxis die Ausgestaltung der Errungenschaftsbeteiligung. Speziell wird dabei die Begünstigung des überlebenden Ehegatten bezweckt. Dies mit der Änderung der Vorschlagsbeteiligung durch Zuweisung des gesamten Vorschlages der Errungenschaft an den überlebenden Ehegatten.

Eine allfällige Kürzung der güterrechtlichen Ansprüche des anderen Ehegatten kann erreicht werden indem Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut erklärt werden. Damit kann das Unternehmen unabhängig, wie es erworben worden ist, von der Vorschlagssteilung ausgenommen werden.

Erbvertrag

Mit dem Erbvertrag wird die Vermögensnachfolge im Todesfall mit Ehegatte und Nachkommen bindend geregelt. Darin kann sich der Erblasser dem Ehegatten oder Nachkommen oder Dritten gegenüber verpflichten seine Erbschaft oder einen Teil davon zu hinterlassen. Es ist zudem möglich, mit allen Erben Abmachungen über den Nachlass zu treffen, sei es über die Nachlasssteilung, Änderung der Pflichtteilsansprüche, Erbverzichts- oder Erbauskaufsvereinbarungen, Stimmbindung, Vorkaufsrechte zu Gunsten Nachfolger etc.

Die ehe- und erbvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig, setzen aber eine einheitliche Willensbildung aller Vertragsparteien voraus. Daneben ist aber auch das Verhältnis der Vorsorgeansprüche zum Erbrecht zu berücksichtigen: Leistungen aus der beruflichen Vorsorge fallen im Todesfall nicht in den Nachlass des Versicherten und sind bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht zu berücksichtigen. Bei der Säule 3a können begünstigte Personen frei gewählt werden und auch gebundene Lebensversicherungspolizen fallen nicht in den Nachlass. Begünstigungen im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge müssen aber Pflichtteile von gesetzlichen Erben beachten. 

Auf einen Blick

Mögliche Massnahmen für den Fall der Ehegatte wird Nachfolger

- Güterrechtlich steht Ehegatte die Gesamtsumme der Vorschläge zu
- Nachkommen werden auf den Pflichtteil gesetzt
- Nutzniessung an der den Nachkommen zufallenden Erbschaft

Mögliche Massnahmen für den Fall ein Nachkomme wird Nachfolger

- Betrieb wird zu Eigengut erklärt
- Erbrechtlicher Anteil des Ehegatten wird auf weniger als Pflichtteil reduziert
- Nachfolger wird verfügbare Quote zugeteilt, die anderen Nachkommen werden auf den Pflichtteil gesetzt

Mehr zum Thema

Auf den Pflichtteil setzen...

heisst gewissen Erben das Minimum an Erbteil zu belassen. Der Pflichtteil ist eine Quote vom gesetzlichen Erbteil. Werden Ehegatte und Nachkommen hinterlassen beträgt der Pflichtteil des Ehegatten $\frac{1}{2}$ und der Nachkommen $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils.

Eigengut

Zum Eigengut gehören u. a. persönliche Gegenstände sowie in die Ehe eingebrachtes oder durch Erbschaft/Schenkung erworbenes Vermögen. Bei Auflösung des Güterstandes verbleibt das Eigengut vollumfänglich beim Eigentümer. Die Erträge des Eigengutes fallen vorbehältlich anderer Vereinbarung der Errungenschaft zu.

Errungenschaft

Umfasst den Arbeitserwerb, Renten und andere Versicherungsleistungen sowie die Erträge des Eigengutes eines Ehegatten

Vorschlag

Gesamtwert der Errungenschaft. Jedem Ehegatten steht die Hälfte des andern zu. Der kleinere Vorschlag wird dabei vom grösseren abgezogen und die Differenz geteilt.

Vorteil Gütergemeinschaft

Es gibt Konstellationen, bei welchen Gütergemeinschaft eine weitergehende Begünstigung des überlebenden Ehegatten als bei der Errungenschaftsbeteiligung zulässt. Das hängt davon ab, ob das eheliche Vermögen des vorversterbenden Ehegatten vorwiegend aus Errungenschaft oder aus Eigengut besteht.

Kommunikation bei Nachfolgeregelung/Generationenwechsel

Alles richtig vorbereitet und geplant. – Aber wie sag ichs meinen Kunden?



Beat Aebi

Ist eidg. dipl. Kommunikationsleiter sowie Inhaber der Aebi & Partner GmbH, Andelfingen einer Agentur für Marketing und Kommunikation www.aebipartner.com



Der ganze Prozess einer Nachfolge dauert erfahrungsgemäss mindestens 5 Jahre. Dafür setzen Unternehmen (in der Regel) genügend Planungszeit ein. Dass ein Generationenwechsel, soll er denn erfolgreich sein, auch kommuniziert werden müsste, wissen zwar alle, aber...

«Sollten wir auch die Medien informieren?» «Reicht nicht einfach ein Brief, und damit hat sich's?» Tauchen solche oder ähnliche Fragen kurz vor dem Generationenwechsel noch auf, ist definitiv etwas schief gelaufen. Denn ein Kommunikationskonzept scheint nicht zu existieren. Das ist insofern bedauerlich, als zwar viel in die Nachfolgeplanung investiert worden ist, aber offenbar nur wenige bis keine zielgerichteten Gedanken in die Kommunikation. Diese «Nachlässigkeit» kann fatale Folgen haben. – Warum?

Sowohl unternehmensintern wie bei verschiedensten externen Anspruchsgruppen löst das Bekanntwerden eines Generationenwechsels die unterschiedlichsten denkbaren Reaktionen aus.

Das ist verständlich. Denn bisher ist alles rund gelaufen. Man kennt sich und seine engsten Bezugspersonen sehr gut, und dies oft seit vielen Jahren. Das Vertrauen ist da und gross. Die Sicherheit ebenfalls. Daily Business läuft gut und bequem. – In dieser Situation bedeutet ein Generationenwechsel

- > grundsätzlich einmal eine Störung des ‚courant normal‘
- > ein Fragezeichen bezüglich Kontinuität und Kompetenz
- > Bedenken, ob einem der/die «Neue» persönlich und fachlich zusagt

- > Unsicherheit, über die richtigen, gesicherten und vertrauenswürdigen Informationen zu verfügen
- > oft ein gewisses Unbehagen oder mitunter gar leichtes Misstrauen angesichts von Neuem

Solche Situationen können zu Kunden- und Umsatzverlust führen. Um dies weitestgehend zu verhindern, ist es absolut zwingend, parallel zum Nachfolgekonzept als solchem auch ein Kommunikationskonzept zu erstellen. Es soll die folgenden 3 Hauptziele verfolgen:

1. Das bestehende Vertrauen der Klienten zum Unternehmen bestätigen, erhalten und festigen
2. Das Wissen über den Nachfolger umfassend vermitteln und platzieren
3. Eine zeitlich befristete verstärkte Kommunikation und Präsenz unterhalten zur Bildung einer Plattform für den anlaufenden geplanten Vertrauensaufbau mit dem Nachfolger

Tipps

- In der Arbeitsgruppe «Nachfolge» eine Person für die Kommunikation bestimmen
- Im Timetable «Nachfolge» auch sämtliche Kommunikationsmassnahmen listen
- Die Aufmerksamkeit für die Kommunikation allenfalls mit einem passenden, nützlichen, praktischen, emotionsstarken oder überraschenden Objekt steigern

Das Kommunikationskonzept sollte in etwa Folgendes enthalten:

1. Ist-Analyse, Standortbestimmung, Problemdefinition (sofern es spezielle Probleme gibt)
2. Definition des Ziels, resp. der Ziele
3. Bestimmung der Botschaft, resp. der Botschaften. Pro Botschaft 1 präziser Satz: WAS sagen wir?
Hier wichtig: Stets dasselbe und alles kommunizieren! Das überzeugt, gibt Sicherheit, schafft Vertrauen und verhindert Gerüchte.
4. Bestimmung der Dialoggruppen intern und extern: WEM sagt wer wann was? Inklusive der Bezeichnung der Key Accounts sowie der chronologischen Reihenfolge, welchen Personengruppen wir wann was sagen.
5. Massnahmenplan
6. Kommunikationsbudget inkl. Follow up (siehe Hauptziele Punkt 3)
7. Erfolgskontrolle

Soll man eine externe Fachberatung beiziehen ja oder nein?

Es gibt darauf keine generelle Antwort. Sie ist abhängig von den internen Ressourcen und Kommunikationskompetenzen. Ein externer Fachspezialist kann als Sparringpartner dienen. Und zudem ist er nicht «betriebsblind». Man kann externe Kommunikationskompetenz für die gesamte Aufgabe beiziehen oder für Teilaufgaben wie Brainen und Konzepten, um hernach die Umsetzung selber an die Hand zu nehmen. Meist stösst man hier allerdings an zeitliche und Know-how-Grenzen.

Eine Nachfolge, einen Generationenwechsel kommunizieren bietet Chancen

Ob «inszeniert» oder eher diskret zurückhaltend, die Kommunikation in einem Nachfolgeprozess soll (muss) proaktiv, also initiativ sein. Dieser Bereich ist zielgerichtet und konzeptionell zu steuern. Denn eine Nachfolge oder die neue Generation ankünden bietet eine einzigartige Chance, das Unternehmen und seine Leistungen in einem positiven Licht zu präsentieren. Diese Situation bietet eine selten gute «Werbe-Gelegenheit», sich als vorausschauend und kompetent zu positionieren, um die Kontinuität und Sicherheit für die Kundschaft zu gewährleisten. Das schafft Vertrauen. ☑

Wussten Sie schon?

GAV – Lohnabrechnung als Stolperstein

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) wird zwischen Arbeitgebern oder deren Verbänden und Arbeitnehmerverbänden zur Regelung der Arbeitsbedingungen und des Verhältnisses zwischen den GAV-Parteien abgeschlossen. Die Bestimmungen, welche in einem GAV vereinbart werden, haben zum Teil einen Einfluss auf die Lohnabrechnung.



Chantale Wenger

Mittels eines Gesamtarbeitsvertrages können Bestimmungen über Abschluss, Inhalt und Beendigung der Arbeitsverhältnisse geregelt werden. Daher ist es unerlässlich, immer zu prüfen ob ein GAV besteht und folgende Bestimmungen bei der Erstellung einer Lohnabrechnung mit dem GAV gut abzustimmen:

- Lohn, 13. Monatslohn, Entschädigungen
- Lohnfortzahlung bei Verhinderung wegen Krankheit, Mutterschaft und Militärdienst
- Ferien
- Arbeitszeitvorschriften
- Erweiterung des Kündigungsschutzes



Aber auch Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich und Bestimmungen über Kontrolle und Durchsetzung des GAV können in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden.

Ein solcher GAV wird meistens mit einer bestimmten Laufzeit vereinbart. Während dieser Laufzeit besteht beidseitige Friedenspflicht. ☑

Bankgeheimnis Schweiz
**Steuerstrafrecht
bleibt unangetastet**



Roman Lüber

Das inländische steuerliche Bankgeheimnis verhindert, dass bestimmte Behörden direkt von der Bank Unterlagen über einen Steuerpflichtigen erhalten.



Der Bundesrat hat am 04. November 2015 beschlossen vorerst auf die geplante Revision des Steuerstrafrechtes zu verzichten. Er schätzt die politischen Erfolgchancen für das Gelingen der Reform als zu gering ein. Zum Umdenken bewogen hat die Regierung die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre», die das Bankgeheimnis in der Verfassung festschreiben will.

Ziel der Steuerstrafrechtsreform

Mit der Reform wollte der Bundesrat erreichen, dass kantonale Steuerämter bei konkretem Verdacht auf Steuerhinterziehung von Banken Auskunft verlangen können. Damit wäre die Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug bezüglich der Untersuchungsmittel weggefallen.

Stattdessen hätte der Steuerbetrug künftig als «qualifizierte Steuerhinterziehung» gelten und neben der Urkundenfälschung weitere Formen der «Arglist» umfassen sollen.

Die kantonalen Behörden hätten neu bei Strafverfahren wegen Hinterziehung direkter Steuern (wie heute schon im Falle indirekter Steuern) von den Banken Kundendaten einfordern können.

Dafür wären ein Anfangsverdacht und die Genehmigung des Vorstehers der kantonalen Steuerverwaltung nötig gewesen.

Dies wurde von Teilen der Politik und auch von den Kantonen gefordert, da sie sich nach dem Ende des Bankgeheimnisses für ausländische Kunden gegenüber den ausländischen Steuerbehörden benachteiligt fühlen.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Im Gegenzug zum nationalen Recht hat die Schweizer Regierung auf internationalen Druck der G20-Staaten bereits 2009 den Entschluss gefasst, den

«Automatischer Informationsaustausch»

- Die Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) in Steuersachen ab 2018 soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindern.
- Das inländische Bankgeheimnis wird durch die Umsetzung des neuen globalen Standards nicht tangiert.

«Steuerhinterziehung & Steuerbetrug»

- Bei der Steuerhinterziehung wird Vermögen oder Einkommen bei der Steuererhebung nicht deklariert.
- Beim Steuerbetrug kommt zusätzlich die Einreichung gefälschter Dokumente (z.B. Erfolgsrechnung eines Unternehmens) bei der Steuerbehörde hinzu.
- Beim Verdacht auf Steuerbetrug wird das Bankgeheimnis aufgehoben, nicht jedoch im Falle der Steuerhinterziehung.

OECD-Standard bei der grenzüberschreitenden Amtshilfe in Steuersachen zu übernehmen.

In der Folge haben die Schweiz und die EU am 27. Mai 2015 ein Abkommen zur Einführung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterschrieben. Darin wird festgehalten, dass die Schweiz und die 28 EU-Länder beabsichtigen, ab 2017 Kontodaten zu erheben und ab 2018 auszutauschen. Dies nachdem die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen wurden.

«Mit diesem Abkommen soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden.»

Internationale Wettbewerbsfähigkeit

Der Schweizer Finanzplatz ist aufgrund seiner Grösse und der starken internationalen Verflechtung auf ein klares, umsetzbares Regelwerk im internationalen Geschäftsverkehr angewiesen.

Als Länder wie Italien, Frankreich, die USA und Deutschland im Unbehagen gegenüber der Schweizer Politik diverse Datenträger teilweise entgeltlich aufkauften, war es deshalb eine Frage der Zeit, dass die Schweiz gegenüber seinen wichtigsten Handelspartnern gewisse Konzessionen machen musste.

Der generelle Hang zur gesetzlichen Gleichschaltung im internationalen Wirtschaftsverkehr wird aufgrund der grossen finanzpolitischen Herausforderungen unserer wichtigsten Handelspartner bestehen bleiben.

Dies wird den Handlungsspielraum und die Selbstbestimmung der Schweiz weiterhin einschränken, wenn es darum geht eigenständige Regelungen in Steuerfragen mit internationaler Anbindung zu finden.

Es ist deshalb nicht abzusehen, bis wohin und in welchem Tempo die Reise zum gläsernen Bürger gehen wird. ☑



Markus Tanner

TaxWare TaxWare – für fundierte Analysen in der Steuerberatung

Seit zwei Jahren setzen wir mit TaxWare eine Software für die Steuerplanung ein. Unsere bisherigen Erfahrungen sind durchaus positiv, können wir dank diesem IT-Tool für unsere Kunden doch spürbaren Mehrwert schaffen. TaxWare hilft uns dabei, die teilweise komplizierten Sachverhalte und deren Auswirkungen auf die Steuerbelastung für unsere Kunden schnell und nachvollziehbar darzustellen.

«TaxWare ist ein Steuerberechnungstool, das uns die tägliche Arbeit vereinfacht!»

In der Vergangenheit waren fundierte Auskünfte über die Steuerbelastung bei sich ändernden Faktoren und in verschiedenen Planungsvarianten sehr zeitintensiv und daher auch aufwendig.

Seit wir TaxWare einsetzen, können wir bei der täglichen Arbeit sehr rasch die Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen für jeden Kanton und jede Gemeinde in der Schweiz berechnen. Dies ermöglicht uns einerseits den Vergleich der Steuerbelastungen zwischen verschiedenen Standorten (kantonal und kommunal), als auch die Erstellung von gesamtschweizerischen Belastungsranglisten, was für unsere Kunden im Beratungsgespräch einen grossen Nutzen darstellt. Ferner unterstützt uns TaxWare auch bei Steuerberechnungen für Kapitalauszahlungen der 2. und 3. Säule, für Berechnungen von Erbschafts- und Schenkungssteuern, sowie für die Grundstückgewinnsteuer. Die informativen Auswertungen von TaxWare erlauben es uns, unsere Kunden mit professionellen Unterlagen zu dokumentieren.

Einen besonderen Nutzen stellen auch die auf Excel basierenden Berechnungen dar, welche individuell auf die Kundenbedürfnisse angepasst werden. Damit können unter anderem Steuervergleiche der

Rechtsformen (Einzelfirma oder AG), interkantonale Steuerauscheidungen mit Steuerberechnungen, Belastungsvergleiche verschiedener Bezugsstrategien (Lohn vs Dividende) oder Steuerberechnungen im Zusammenhang mit der Vorsorge dargestellt werden. ☑

TaxWare kann noch mehr

- Nebst Vereinfachung von aufwendigen Abklärungen und Unterstützung bei Steuerberatung und Steuerplanung, bietet TaxWare insbesondere zu folgenden Themen Berechnungsvorlagen:
- Plausibilisierung von Steuerberechnungen
 - Progressionsbetrachtungen
 - Steuerfolgen bei Erbschaftsangelegenheiten
 - Interkantonale Vergleiche
 - Steuerliche Gesamtberatung für natürliche und juristische Personen
 - Ausschüttungsplanung Lohn- oder Dividendenbezug
 - Vorsorge-, Pensions- und Nachlassplanung
 - Besteuerung Liquidationsgewinn von Selbständigen
 - Nichterwerbstätigenbeiträge (AHV)

Mehrwertsteuer
MWST – Neuerungen und Wissenswertes



Patrik Schweizer



Die Auswirkungen von FABI (Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) per 01.01.2016

Berufsauslagen Direkte Bundessteuer:

Die Kosten für die Fahrt vom Wohnsitz zum Arbeitsort sind nur bis zu einem Maximalabzug von CHF 3'000 abzugsfähig.

Entgegen den ursprünglichen Befürchtungen ist davon auszugehen, dass die Beschränkung des Fahrkostenabzugs im Rahmen der beruflichen Gewinnungskosten bei der Einkommenssteuer nicht auf die MWST durchschlägt. Die bisherige Vorgehensweise zur Ermittlung des mehrwertsteuerlich relevanten Privatanteils wird in der bisherigen Form beibehalten.

Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger

Zoll- und umsatzsteuerrechtlicher Wirrwarr >> Versuch einer Klärung

Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO (Zollkodex-Durchführungsverordnung, Fassung gültig seit 1.5.2015): Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn ein Beförderungsmittel von einer natürlichen Person, die im Zollgebiet der Union wohnhaft und beim ausserhalb dieses Zollgebiets ansässigen Eigentümer, Mieter oder Mietkaufnehmer des Beförderungsmittels beschäftigt ist, gewerblich oder privat genutzt wird.

Die private Nutzung des Fahrzeugs ist gestattet für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe.

Die Zollbehörden können von der Person, die das Beförderungsmittel benutzt, die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags verlangen.

Werden Schweizer Firmenfahrzeuge über die zulässigen Verwendungszwecke hinaus verwendet (namentlich für Privatfahrten über den Arbeitsweg hinaus), sind diese ins Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr) anzumelden.

Folgen einer Einfuhr:

- Entrichtung von Zöllen (wenn keine Zollpräferenz gewährt wird)
- Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST)

Ergänzender Hinweis:

> Bei nicht korrekter Anmeldung drohen zudem Busen, Verzugszinsen oder sogar Beschlagnahmung des Fahrzeuges (sofern die Einfuhrabgaben nicht entrichtet werden können).



Entwurf MI 08 Privatanteile: Das Wichtigste in Kürze

Mehrere Geschäftsfahrzeuge

Stellt ein Unternehmen einem einzelnen Angestellten mehrere Fahrzeuge zur Verfügung gilt folgender Grundsatz:

- Nur ein Fahrzeug gilt als überwiegend geschäftlich genutzt
- Der Privatanteil für das betreffende Fahrzeug kann pauschal ermittelt werden (0.8% pro Monat, mind. CHF 150)
- Für die übrigen Fahrzeuge ist ein kostendeckender Mietpreis (inkl. Gewinnzuschlag) zu ermitteln (Pauschalen gelten nicht mehr)

Ausnahme: Wird für die übrigen Fahrzeuge effektiv nachgewiesen (Fahrtenbuch), dass sie überwiegend für die Ausübung der Unternehmenstätigkeit benutzt werden, können die privat gefahrenen Kilometer mit CHF 0.70/km ausgeschrieben werden.

Verpflegung

Im Unternehmen mitarbeitende Aktionäre und Stammanteilinhaber, Teilhaber von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (inkl. deren mitarbeitende Ehepartner) gelten bei Verpflegung aus dem eigenen Betrieb als Lohnausweisempfänger (auch wenn tatsächlich kein Lohnausweis erstellt wird). Folge: Bezüge von Verpflegung aus dem eigenen Betrieb gelten immer als entgeltlich (Umsatz) Art. 47 Abs. 2 MWSTV. Für die pauschale Ermittlung des Umsatzes sind immer die Ansätze des Merkblatts N2/2007 anzuwenden (die Ansätze gelten immer als inkl. MWST).

Privatanteile bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode

In Art. 92 der MWSTV steht, dass der Eigenverbrauch mit der Anwendung der Saldosteuersätze abgegolten sei.

Aber: Art. 47 Abs. 2 MWSTV sagt, dass Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, als entgeltlich erbracht gelten. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist. Art. 94 Abs. 4 MWSTV sagt, dass Leistungen, die im Lohnausweis zuhanden der direkten Steuer aufgeführt werden müssten, immer als entgeltlich erbracht gelten.

Merke:

«entgeltlich» gilt als Umsatz und nicht als Eigenverbrauch

Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ☞

**MWST-Brancheninfos
finden sie auf:
[www.estv.admin.ch/
mwst/aktuell](http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell)**

Nach der Einführung der MWST waren die Kunden- und Reisespesen ein Dauerthema. Nun scheint dies ein wenig in Vergessenheit geraten zu sein. Aber aufgepasst: Bei Revisionen durch die ESTV führt dieser Aspekt häufig zu Diskussionen und Aufrechnungen. Worauf müssen wir heute achten?

Essen in Restaurant bzw. Gästeeinladungen

Der Geschäftsführer eines Unternehmens hat Kunden zu Besuch und möchte diese zum gemeinsamen Mittagessen einladen. Natürlich handelt es sich dabei um Repräsentationsspesen, welche das Unternehmen als solche im Geschäftsaufwand verbuchen will. Dabei soll auch der im Restaurant bezahlte MWST-Betrag zurückgefordert werden können. Damit bei einer Buchprüfung keine Probleme entstehen, werden klare Anforderungen an die Rechnungsbelege gestellt.

- Name aller anwesenden Personen
- Name und Ort des Lokals*
- Datum der Einladung*
- Geschäftszweck der Einladung
* normalerweise aus ausgestellter Rechnung ersichtlich

Elektronische Mehrwertsteuerabrechnung

Ihr Vorteil: Rasche, sichere und kostenlose Einreichung.

Unseren Steuerpartnern wollen wir die Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnungen möglichst leicht machen. Ein Weg dazu führt über das Web Portal ESTV SuisseTax. Wir testen die Vor- und Nachteile der elektronischen Einreichung für Sie aus.



Ruth Siegenthaler

Brandaktuelles per 1.1.2016
Privatanteile

Eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs in der privaten Steuererklärung und die Änderungen bei den Aus- und Weiterbildungskosten ab 2016 lösen neue Deklarationspflichten im Lohnausweis aus.



Zu den Fahrkosten:

Geschäftsfahrzeug

Stellt der Arbeitgeber seinem Personal ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, das auch für private Zwecke verwendet werden kann, so stellt dies eine unentgeltliche Leistung an den Arbeitnehmer dar. In der Regel wird die Privatnutzung durch die Monatspauschale von 0.8% des Kaufpreises (exkl. MWST) bewertet. Dieser Betrag ist im Lohnausweis unter Ziffer 2.2 aufzuführen. Es sind Sozialversicherungsabgaben und Mehrwertsteuer abzurechnen. Das Kreuz im Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) auf dem Lohnausweis zeigt an, dass dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen und deshalb auch keinen Abzug in der privaten Steuererklärung dafür gemacht werden kann.

Die Auswirkungen von FABI

Mit der Zustimmung zur Finanzierung und dem Ausbau der Bahninfrastruktur – FABI – sagte das Schweizer Volk am 9. Februar 2014 auch ja zur Begrenzung des Fahrkostenabzuges in der privaten Steuererklärung. Bei der direkten Bundessteuer dürfen noch CHF 3000 für den Arbeitsweg in Abzug gebracht werden.

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern werden unterschiedliche Abzüge zugelassen.

Zusätzliches Einkommen

Die unentgeltliche Leistung des Arbeitgebers (Kreuz F im Lohnausweis) wird neu steuerpflichtig. Sie ist durch den Steuerpflichtigen als übriges Einkommen in der Steuererklärung zu deklarieren. Bei den Berufsauslagen darf er den Abzug geltend machen, beim Bund max. CHF 3000.

Diese Vorgehensweise löst weder die Sozialversicherungspflicht noch die Mehrwertsteuer aus.

Lohnausweis

Der Privatanteil und das Feld F ist wie bisher im Lohnausweis zu behandeln. Neu muss der Arbeitgeber bei Aussendienstlern (z.B. Monteure mit regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen, Kundenberatern usw.) unter Ziffer 15 (Bemerkungen) im Lohnausweis den prozentualen Anteil Aussendienst bescheinigen. Ebenso sind Home-Office-Tage auszuweisen.

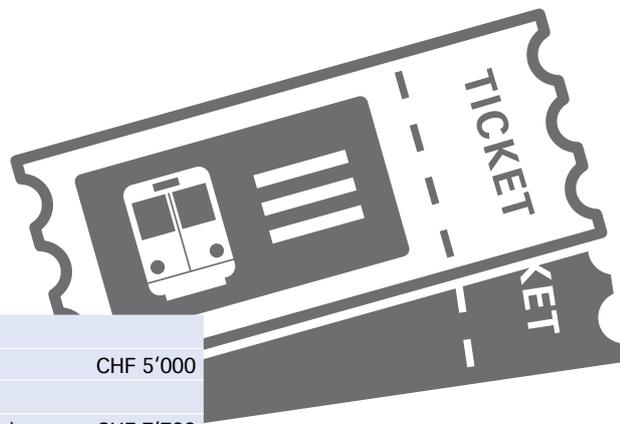


Aus der neuen Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises ab 1.1.2016:

- Rz 17 – Vergütungen für den Arbeitsweg: Werden dem Arbeitnehmer die Arbeitswegkosten bezahlt, so wird der Betrag als Berufskostenentschädigung in Ziffer 2.3 deklariert. In diesem Fall ist kein Kreuz im Feld F zu setzen;
- Rz 70 – Geschäftsfahrzeug: Besitzt ein Arbeitnehmer ein Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst (bspw. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, bei regelmässiger Erwerbstätigkeit auf Baustellen und Projekte), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen.
- Rz 61 – Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten: In Ziffer 13.3 sind alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers anzugeben, die dem Arbeitnehmer vergütet werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) bezahlt werden. Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.

Beispiel Geschäftsfahrzeug/Arbeitswegabzug

Einem Mitarbeiter steht ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung. Der Arbeitgeber hat sein Domizil in Schaffhausen. Der Arbeitnehmer wohnt in Seuzach und fährt jeden Tag nach Schaffhausen und zurück. Der Kaufpreis des Geschäftsfahrzeugs betrug CHF 52'000. Der Weg zwischen Schaffhausen und Seuzach 25 km.



Privatanteil Geschäftsfahrzeug

9.6% von CHF 52'000	CHF 5'000
+ zusätzliche Einkünfte	
(25 km x 220 Arbeitst. x 2 Fahrten x CHF 0.70 pro km)	CHF 7'700
- Fahrkostenabzug ab 1.1.2016 beschränkt	CHF 3'000
Total Aufrechnung ab 1.1.2016	CHF 9'700

Generalabonnement

Bei Abgabe eines GAS durch den Arbeitgeber gilt folgendes:

Wird das GA an mindestens 50% der Arbeitstage geschäftlich benötigt, gilt der Wert des GAS nicht als Lohnbestandteil. Das Feld F muss angekreuzt werden. Ein Fahrkostenabzug in der privaten Steuererklärung ist nicht möglich. Auf die Aufrechnungspflicht der Naturalleistung des Arbeitsweges und dem maximalen Fahrkostenabzug von CHF 3'000 wird bei der Bundessteuer verzichtet.

Ohne geschäftliche Notwendigkeit gilt das Generalabonnement als geldwerter Vorteil und ist im Lohnausweis zu deklarieren. Im Feld F ist kein Kreuz anzubringen. Der Steuerpflichtige kann den Arbeitswegabzug als Berufsauslagen geltend machen.

Zu den Aus- und Weiterbildungskosten:

Aus- und Weiterbildungskosten

Eine Änderung des Bundesgesetzes vereinfacht die bisher steuerliche Unterscheidung zwischen den nicht abziehbaren Ausbildungskosten und den abziehbaren Weiterbildungskosten.

Ab 1.1.2016 gilt:

Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe kein steuerbares Einkommen dar.

Lohnausweis

Immer zu bescheinigen sind alle effektiven Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind und vom Arbeitgeber übernommen werden: Ziffer 13.3.

Vom Arbeitgeber übernommene Kosten für nicht berufsorientierte Bildungslehrgänge stellen steuerbares Erwerbseinkommen dar und sind in Ziffer 2.3 zu erfassen.

Vor allem die FABI wird auf Seiten der Arbeitgeber, aber auch der Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden zu Mehraufwand führen. Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, wie weit Ihr Geschäftsfahrzeug aus steuerlicher Sicht noch sinnvoll ist oder ob es vorteilhaftere Varianten gibt.

Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite.



Gut zu wissen – Deklarationspflicht von Inhaberaktien

Mehr Transparenz zur Bekämpfung von Geldwäscherei



Priska Farci

Neu:
**Meldung an Gesellschaft
bei Erwerb von Inhaber-
aktien**

Im Zuge der Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlung der Groupe d'action (GAFI), eine internationale Organisation zur Bekämpfung der Geldwäscherei, wurde u. a. die Transparenz im Gesellschaftsrecht verbessert.

Wichtigste Neuerung bezüglich Inhaberaktien:

Die Anonymität der Aktionäre mit Inhaberaktien wird teilweise aufgehoben. Aktionäre müssen nach dem Erwerb von nicht börsenkotierten Aktien (unabhängig von einem Schwellenwert) unter Angabe des Vor- und Nachnamens bzw. der Firma sowie der Adresse innert Monatsfrist eine Meldung an die entsprechende Gesellschaft machen. Wenn keine Meldung erfolgt, verwirkt das Recht auf eine Stimme wie auch auf Dividendenzahlungen.

Wen betrifft die neue Regelung?

Grundsätzlich untersteht jeder Käufer, natürliche wie auch juristische Personen, der neuen Regelung. Wenn juristische Personen Anteile erwerben, muss immer eine natürliche Person angegeben werden. Da nur natürliche Personen wirtschaftlich berechtigt sein können.

Dies kann bspw. bei Publikumsgesellschaften das oberste leitende Organ sein, falls die effektiven Käufer (Aktionäre) nicht bekannt sind.

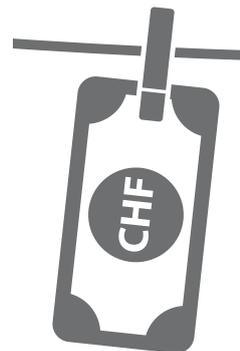
Ausnahmen

Es wird keine Meldung benötigt, wenn die Anteile börsenkotiert sind oder wenn diese gemäss dem Bucheffektengesetz ausgestaltet sind (Anteile werden durch eine Verwahrungsstelle verwaltet). Dies trifft ebenfalls zu für Personen, die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits Inhaberaktien halten, welche den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen unterschreiten.

Weitere Bestimmungen

Name und Adresse des Käufers sind der entsprechenden Gesellschaft zu melden. Erwirbt eine juristische Person solche Anteile, muss ein Handelsregistrauszug beigelegt werden. Hier muss zusätzlich eine natürliche Person, namentlich mit Adresse gemeldet werden.

Die Belege müssen jederzeit von den Behörden eingesehen werden können. Und müssen während 10 Jahren nach der Streichung der eingetragenen Person oder der Löschung der Gesellschaft einem sicheren Ort aufbewahrt werden.





Daniel Fehr

Die neuen Regelungen sind seit Juli 2015 in Kraft. Die Statuten deren Bestimmungen dem neuen Recht nicht entsprechen, müssen innert 2 Jahre seit Inkrafttreten, angepasst werden.

Personen die Inhaberaktien halten, müssen innerhalb 6 Monate seit Inkrafttreten der neuen Regelungen, die Meldepflicht wahrnehmen. Die Verwirkungsfrist läuft jedoch erst nach Ablauf der 6 Monate.

Für die Verwaltung wie auch die Organisation der Belege kann der Verwaltungsrat einen Finanzintermediär wählen. Dieser ist dann für die Aufbewahrung und die Eintragung im Aktienbuch verantwortlich. In diesem Fall kann jedoch die Anonymität der Anteilsinhaber gewahrt werden, denn der Finanzintermediär muss der Gesellschaft nur mitteilen wie viele Aktionäre die Meldung gemacht haben und wie viele nicht. Er ist jedoch zu jederzeit verpflichtet Auskunft zu erteilen und den Behörden Einsicht zu gewähren.

Falls die Aktionäre, nach dem Erwerb der Anteile, nicht innert Monatsfrist Meldung an die Gesellschaft macht, ruht das Stimmrecht bzw. das Recht auf Dividendenzahlungen. Das Recht lebt erst nach der Meldung wieder auf. Das heisst, wenn der Aktionär sich 6 Monate zu spät meldet, hat er auch erst ab dann Recht auf Stimme und Dividende.

Falls die Gesellschaft vermutet, dass sich nicht sämtliche Aktionäre gemeldet haben, muss sie eine Meldung an die FINMA machen. Im Weiteren kann die FINMA auch angefragt werden, wenn nicht ganz klar ist, ob eine Meldepflicht besteht oder nicht.

Die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien wurde stark vereinfacht. Es braucht keine Statutenklausel mehr, die eine Umwandlung erlaubt und es reicht eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. ➤

Wussten Sie schon? Rotationspflicht bei der ordentlichen Revision

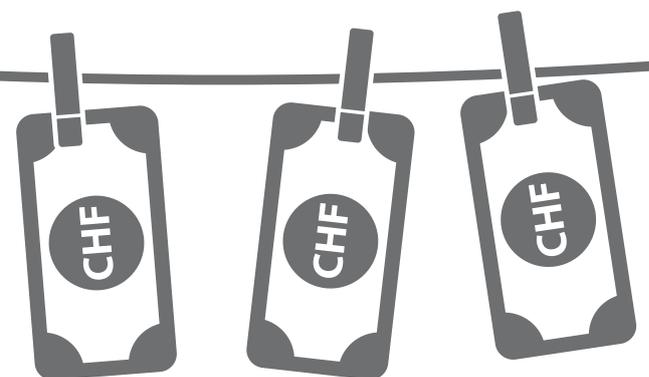
Gemäss Art. 730a Abs. 2 des Obligationenrechts darf die Person, die die ordentliche Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.

Mit der Zweiteilung der Revision in eine «Ordentliche Revision» für grosse Unternehmen und eine «Eingeschränkte Revision» für KMU per 1. Januar 2008 beschränkte der Gesetzgeber aus Unabhängigkeitsüberlegungen die Amtsdauer des Mandatsleiters bei der «Ordentlichen Revision» auf sieben Jahre. Die Pflicht zur Rotation bezieht sich somit nicht auf die Revisionsstelle, sondern nur auf diejenige Person, welche die Revision leitet (Mandatsleiter). Die Einschränkung gilt nur für die «Ordentliche Revision».

Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, unterstehen der «Ordentlichen Revision» und sind somit durch die Rotationspflicht direkt betroffen:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Wer sich als Revisionsstelle eine der grossen, internationalen Revisionsunternehmen leistet, ist sich in der Regel gewohnt, dass das Revisionsteam immer wieder neu zusammengestellt wird. Dies kann bei den Revisoren zu wenig tiefen internen Gesellschaftskennntnisse führen. Als Folge davon kann sich die Prüfzeit (und somit auch die Honorarnote) erheblich vergrössern und der Kunde ist alle Jahre mit immer wieder ähnlichen Fragestellungen konfrontiert. Durch die Konstanz des Mandatsleiters, welcher seine Kunden bestens kennt, könnte solchen Leerläufen vorgebeugt werden. Leider legte der Gesetzgeber einen grösseren Wert auf die Unabhängigkeit (keine Betriebsblindheit und Vertrautheit mit den verantwortlichen Personen) als auf die Prüfungseffizienz. ➤



Besserer Betreuungsschutz

Ungerechtfertigte Betreibungen bekämpfen?



Karin Meister

Das Betreibungsbegehren ist schnell gestellt, der Eintrag im Register steht. Diesen wieder los zu werden, ist heutzutage meist sehr kosten- und zeitintensiv. Welche Abwehrmöglichkeiten gibt es bei ungerechtfertigten Betreibungen und wie sehen die neuesten Entwicklungen aus?

Eine Betreibung kann mündlich oder schriftlich eingeleitet werden. Dafür braucht es lediglich Name und Adresse des Gläubigers und des Schuldners sowie Forderungssumme und Forderungsgrund. Es werden weder eine Begründung noch Beweismittel benötigt. Zwar kann der Schuldner auf den vom Betreibungsamt ausgestellten Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erheben und somit die Betreibung zum Stillstand bringen; trotzdem erscheint der Eintrag aber im Betreibungsregister. Da dieses Register öffentlich ist, kann jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, Einsicht darin nehmen. Dies kann die betroffene Person in eine unangenehme Situation bringen, vor allem wenn es um eine Wohnungs- oder Stellensuche geht.

Die Löschung des Eintrages muss anschliessend auf dem Gerichtsweg erfolgen. Es gibt dafür mehrere Klagemöglichkeiten, bei welchen aber jeweils der Schuldner beweisen muss, dass die Betreibung ungerechtfertigt oder missbräuchlich ist. Der Laie ist im Dschungel der gesetzlichen Anforderungen oft verloren und muss auf die Hilfe einer Fachperson zurückgreifen. Dies führt zu hohen Kosten- und Zeitaufwendungen, was sich insbesondere bei kleineren Beträgen kaum lohnt.

Mittlerweile hat auch die Politik den Handlungsbedarf erkannt. Aufgrund einer Initiative aus dem Jahr 2009 hat die nationalrätliche Rechtskommission einen Entwurf ausgearbeitet, welcher vor allem das Einsichtsrecht Dritter einschränken will. So soll die betriebene Person beim Betreibungsamt ein Gesuch stellen können, dass eine hängige Betreibung mit Rechtsvorschlag nicht mehr im Auszug erscheint. Dieses Gesuch soll aber nur gutgeheissen werden, wenn der Schuldner innerhalb der sechs vorangegangenen Monate nicht mehr als zwei weitere Betreibungen erhalten hat. Zudem soll der Schuldner verlangen können, dass der Gläubiger Beweise zu der Betreibung vorlegen muss.

Ob die vorgeschlagenen Änderungen je Gesetz werden, muss das Parlament entscheiden. ☑

Neu bei Mannhart & Fehr



Sabina Mei-Troili Grünwald aus Wiesendangen arbeitet seit März 2015 als Treuhandsachbearbeiterin bei uns und

betreut diverse Kundenmandate. Sie bringt mehrjährige Berufserfahrung im Treuhandbereich mit und leitete zuletzt über 12 Jahre die Finanzen mehrerer Boutiquen.



Priska Mäder aus Pfylen arbeitet seit August als Treuhandsachbearbeiterin bei uns. Nebst den üblichen Treuhandarbeiten

agiert Frau Mäder auch als Stellvertretung beim Kundenempfang und beim Telefondienst. Sie verfügt über Erfahrung im Rechnungswesen und hat den berufsbegleitenden Lehrgang Sachbearbeiterin Rechnungswesen erfolgreich abgeschlossen.



Im August haben wir unsere freie Lehrstelle mit **Céline Ulrich** wieder besetzen können. Die Ausbildung des

eigenen Berufsnachwuchses liegt uns sehr am Herzen und wir möchten jungen Menschen die Gelegenheit bieten, den spannenden und anspruchsvollen Beruf des Treuhänders zu erlernen. Sie werden Céline Ulrich während ihrer Ausbildungszeit sicher am Telefon oder Kundenempfang kennen lernen.

Abschied

Für das grosse Engagement bei Mannhart & Fehr wollen wir **Bianca Sauter** danken und ihr auf dem beruflichen als auch privaten Lebensweg alles Gute wünschen. Sie hat uns im August 2015 verlassen, um ihre Ausbildung weiterzuführen.

Wir danken auch **Astrid Schmid** für die gute Zusammenarbeit und ihren Einsatz bei Mannhart & Fehr und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute. Sie hat uns im Sommer 2015 verlassen um eine selbständige Erwerbstätigkeit in ihrer Heimat aufzunehmen.

Geschäftsausflug 2015

Mannhart & Fehr der Tradition verpflichtet...



Rahel Meister



Der Geschäftsausflug führte uns in diesem Jahr wiederum ins Appenzellerland. Auf der ersten Etappe ging es steil mit der Gondel auf den Hohen Kasten wo uns Frau Inauen einiges über den Berg und das Gebiet erzählen konnte. Die Aussicht war mindestens auf drei Seiten hin hervorragend.

Im drehbaren Restaurant konnten wir uns mit einem leckeren Appenzellerbrunch stärken. Dabei durfte der traditionsreiche Appenzellerkräuter natürlich nicht fehlen. Da wir eine gemütliche Bande sind, ging das Restaurant ein paar Mal rundherum bis wir wieder aufbrechen mussten. Der Abstieg ging genauso flott, da wir wiederum die Gondel nahmen.

Im schönen Städtchen Appenzell lehrte uns der Thomas Sutter wie man den traditionellen Naturjodel ‚Rugguserli‘ singt. Mit anfänglicher Skepsis ob des Unbekannten nahm die Singerei mit einigem Gelächter ihren Gang. Zum Schluss kam dann der Schock. Wir ‚durften‘ draussen im Städtchen vor all den Leuten ein Ständchen bringen. Der Beifall hat sich trotz unserem vollen Einsatz in Grenzen gehalten.

Nach einem kleinen Bummel durch Appenzell-City ging es weiter in die Destillationsfirma Appenzeller Alpenbitter AG die den bekannten, aus 42 erlesenen Kräutern hergestellten Alpenbitter herstellt. Dort erzählte uns eine andere Frau Inauen etwas über die Geschichte dieser Firma welche vor über 113 Jahren ihren Anfang nahm. Da wir Schweizer uns

bekanntermassen mit dem Verraten von Geheimnissen schwertun, wird die genaue Zusammensetzung des Kräuterbitters unter Verschluss gehalten. Die Führung durch die Hallen war dann mehr eine jeweilige Erklärung was dort genau gemacht wurde und somit waren wir keiner alkoholgeschwängerten Luft ausgesetzt. Auf einem der riesigen silbernen Tanke war zu lesen, dass dieser Sirup enthielt. Beim Weiterlesen des Etikettes konnte man entnehmen, dass dieser 45 Volumenprozent aufweist. Ja anscheinend ist definitiv nicht jeder Sirup für Kinder gedacht.

Am Ende der Führung durfte nach Herzenslust degustiert und eingekauft werden.

Unser Fahrer fuhr danach Richtung Schwägälp ins Hinterland nach Urnäsch. Dort empfing uns der Chefkoch Ruedi Staffa. In seiner Eventküche kochen die Gäste unter seiner Anleitung selber. Die Menueauswahl wurde im Vorfeld vom Kunden getroffen. Gottlob hat Ruedi auch das Rüsten des Gemüses für uns übernommen. Nach einem feinen Apéro hiess es dann: Ab in die Küche und an den Herd. Unter viel Gelächter und Fachsimpelei gelang uns ein vorzügliches Mahl, welches wir an dem hübsch dekorierten Tisch zu uns nahmen. ☑



Mannhart & Fehr Treuhand AG, Winkelriedstr. 82, CH-8203 Schaffhausen
Tel. +41 52 632 20 20, Fax +41 52 632 20 21, www.mf-treuhand.ch, info@mf-treuhand.ch
Mitglied von EXPERTsuisse  und Mitglied TREUHAND | SUISSE